



## Das preußische Verfassungswerk.

(Fortsetzung.)

Allgemein betrachtet möchten wir aber das allgemeine Stimmrecht als nothwendige Folge der politischen Gleichberechtigung keinesfalls aufzugeben, sondern nur diejenigen, welche in keinem directen Verbande mit dem Gemeindes-  
haußt steht, oder nosterisch in einer abhängigen Stellung sich befinden, von  
denselben ausschließen: Durchet man aber, was in Frankreich allerdings ein-  
trat, bei der allgemeinen Bewerbung um Communalämter eine Ver schlechterung  
von deren Verwaltern, so würden wir eine Beschränkung der Wählbarkeit bei  
weitem einer der Wahlberechtigung vorziehen, ähnlich wie es in England in  
Betreff der Wählern zum Unterhauß der Koll ist; ohnehin ist eine allgemeine  
Wählbarkeit ohne allgemeine Wahlberechtigung nur ein Schein. — Zur Be-  
antwortung dieser ganzen Frage erscheint es nothwendig, das Verhältniß von  
Gemeindebezirk (Weltz) zu den Gemeindeländern (Personen) scharf zu erwägen:  
soll der Gesetzgeber gegen die in der Personen jederzeit sich findenden Mängel  
und Unvollkommenheiten in dem Weltz eine Sicherheit suchen, oder darf er die  
Beseitigung der ersten dem Gemeindegeist also wieder den Personen anvertrauen?  
Ein bemerkenswertes Schwanken über diese Frage zeigte sich auf dem Elbün-  
ger Städte-tage. Nachdem man sich anfangs für §. 8. des A. G. erklärt  
hatte, so verwarf man aus Scheu vor den Consequenzen des Genius am fol-  
genden Tage mit 64 gegen 5 Stimmen diese Erklärung wieder und beschloß:  
Neder großjährige Einwohner der Gemeinde hat das volle aktive und passive  
Wahlrecht, sobald er auch nur die kleinste directe Beisteter zu den Gemeinde-  
bedürfnissen zahlt. — Die letzte fundamentale Bestimmung betrifft die Gemeindes-  
vertretung zum Zwecke der Selbstverwaltung. In der Gemeindesvertretung  
tritt uns aber in den beiden Entwürfen ein durchgreifender Unterschied entge-  
gen. Zwar in der Gemeindesverwaltung stimmen beide überein, sofern dieselbe  
in beiden dem Magistrat d. h. dem Bürgermeister und dessen Begeordneten  
übertragen wird: dagegen wird die eigentliche Vertretung in dem A. G. dem  
Gemeinderath, der in Gemeinden von weniger als 100 Einwohnern aus sämt-  
lichen Gemeindewählern besteht, übertragen, in dem A. G. aber außer dem  
Gemeinderath noch der Gemeindesammlung. Um die ganze Wichtigkeit dieser  
Unterschieds zu übersehen, müssen wir uns zunächst von den Gemeindesammlungen,  
von denen in dem ganzen zweiten Abschluß des A. G. gehandelt  
wird, ein klares Bild verschaffen. Die Gemeindesammlung besteht aus al-  
len wählbaren Gemeindeländern, dieselben versammeln sich in Gemeinden un-  
ter 3000 Einwohnern in einer, in größeren Gemeinden aber in mehreren Ver-  
sammlungen. Sie wählt sämtliche Gemeindesammler, führt die Aufsicht über  
die Gemeindesverwaltung und hat zu entscheiden über die Verwendung sogar  
theilweise Veräußerung des Gemeindesvermögens, über Anleihen und Steuern,  
über Neubauten und Wege-Anlagen, ferner über Streitigkeiten zwischen dem  
Bürgermeister und Gemeinderath, endlich über alle Angelegenheiten,  
deren Entscheidung durch die Gemeindesammlung von  
einem viertheil der Mitglieder derselben verlangt wird,  
oder die ihr von der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Staatsverwaltung zur  
Entscheidung vorgelegt werden. Sie allein ist berechtigt, Verfassungen, Adres-  
sen u. s. w. im Namen der Gemeinde zu erlassen. Auf den Antrag des Bürgermeisters oder des Gemeinderathes kann die Gemeindesammlung jederzeit  
stattfinden, sie muß aber stattfinden zum Zweck öffentlicher Bekanntmachungen  
an die Gemeinde, sofern dieselben nicht auf andern Wege geschehen können,  
auf Veranlassung höherer Behörden oder bei Meinungsverschiedenheiten zwischen  
Bürgermeister und Gemeinderath, um Vorstellungen, Beschwerden oder Adres-  
sen im Namen der Gemeinde zu erlassen, endlich wenn doppelt seyel Gemeindeländer,  
als die Zahl der Gemeindesammler beträgt, schriftlich Beschwerde  
gegen die Verwaltung führen. Die Form der Verathung ist näher folgende:  
die Verfassung wählt sich jährlich 3 Vertreter durch absolute Majorität,  
welche die Gemeinde zu berufen haben, und von denen einer in der Verfassung  
den Vorß zu führen hat. Die Abstimmungen geschehen durch Zählung, und  
war müssen alle vorzulegenden Fragen so gefaßt sein, daß ihre Beantwortung  
einfach durch Ja und Nein erfolgen muß; die Wahlen erfolgen durch verdeckte

gestempelte Stimmzettel. Zu einem vollgültigen Beschlüß ist die Majorität  
der erschienenen erforderlich, zerpalten sich eine Gemeinde in mehrere Abthei-  
lungen, so werden die Stimmen sämtlicher Abtheilungen vereinigt, und der zu  
Mehrheit entscheidet. — Unwillkürlich erinnern diese Gemeindesammlungen an Fröbels Urversammlungen, welche er als die regelmäßigen oder außerordentlichen Zusammenkünfte aller vollberechtigten Bürger in engeren oder weiteren Kreisen des Gemeindesens für alle die Beschlüsse, welche in ihren Rechtskreis  
gehören, bestimmt. Offenbar ist das Prinzip, das in derartigen Versammlungen  
seinen Ausdruck findet, das der Demokratie d. h. der Herrschaft des Volks in  
Gemeinangelegenheiten, und als solches von uns anzuerkennen. Denn Demokratie  
und Republik bezeichnet keineswegs, wie viele wollen, dasselbe: die Republik zeigt  
vielmehr nur eine bestimmte Form an, in welcher das demokratische Prinzip  
zur Grscheinung kommt, die Form aber, in der jenes Prinzip unter uns zur  
Grscheinung kommen soll, ist die Monarchie. Das Wesen der Monarchie be-  
steht nun nicht bloß darin, daß ein unverantwortliches und darum erbliches  
Haupt an der Spitze des Staats steht: sondern eben so sehr und noch viel-  
mehr darin, daß die verschiedenen Gebiete des Staats bei aller ihrer Selbst-  
ständigkeit für sich zugleich von dem Gedanken ihrer Einheit getragen und mit  
Macht zusammengehalten werden. Es entsteht also für uns die Frage: wie-  
zeln die in dem A. G. beantragten Gemeindesammlungen noch in der monar-  
chischen Einheit, oder sind sie ganz außerhalb derselben event. also gegen die-  
selbe hingestellt? Die Antwort auf diese Frage kann sich aber erst aus dem  
Verhältniß der Gemeindesammlung zum Gemeinderath und zu der Gemeindes-  
verwaltung ergeben, weshalb wir zuvor die Bestimmungen des A. G. hierüber  
kennen lernen müssen.

## 2) Von der Wahl und Zusammensetzung des Gemeinderathes.

Der Gemeinderath besteht in Gemeinden von 100—500 Einwohnern aus 9, von 500—1000 Einwohnern aus 12, von 1000—2500 Einwohnern aus 15, von 2500—5000 Einwohnern aus 18, von 5000—10,000 aus 21 Mit-  
gliedern u. s. w., so daß bis 100,000 Einwohner auf je 5000, über 100,000  
Einwohner auf je 10,000 immer 3 Vertreter hinzukommen. In dem A. G. ist  
die Zahl der Gemeindesammler bei weitem geringer angenommen, auf  
100,000 Einwohner kommen hier erst 47 Vertreter. Nicht wählbar in den  
Gemeinderath sind die Beamten der executive Staatsgewalt, die zum stehenden  
Heere gehörenden Personen. Die Mitglieder des Bezirksausschusses. In dem  
A. G. sind überhaupt noch alle Personen, welche ein besoldetes Amt der Ge-  
meinde verwalten oder irgendwie Gehalt oder Unterstützung von derselben be-  
ziehen, ausgeschlossen. Für den besonderen Fall, daß Blutsverwandte gewählt  
werden sollten, wird in beiden Entwürfen übereinstimmend festgesetzt, daß allein  
derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, zugelassen wird. Die  
Dauer der Wahl wird in dem A. G. auf 3 Jahre, in dem A. G. auf 2 Jahre  
bestimmt: Die Anstreitenden sind wieder wählbar.

In dem Falle, daß eine Gemeinde mehrere Ortschaften umfaßt, wird die  
von jeder einzelnen Ortschaft zu wählende Anzahl von Gemeindesammlern  
von dem Bezirksausschuß ermittelt; nach dem A. G. durch den Kreisrat. In  
Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern geschehen die Wahlen nach  
Bezirken, deren Umfang von dem Gemeinderath festgesetzt wird: ungeachtet  
dieser Eintheilung können die Gemeindesammler aus allen Wahlbezirken gewählt  
werden. Die Wahl selbst erfolgt nur folgendermaßen: Von dem Ge-  
meinderath wird eine Liste der Wähler geführt, dieselbe alljährlich berich-  
tet, um vom 15.—30. April zur Einsicht der Gemeinde offen gelegt; ent-  
scheiden über diese Liste Streitigkeiten, so entscheidet zunächst der Gemeinderath,  
auf Berufung der Bezirksausschuß. Vierzehn Tage vor der Wahl, welche im  
Oktober vorgenommen wird, werden die Wähler durch den Bürgermeister be-  
rufen, dieser führt auch den Vorß in der Verfassung, oder ernennt die  
Vertreter der einzelnen Wahlbezirke. Die Wahl geschieht durch gestempelte  
Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit, gegen dieselbe kann innerhalb  
10 Tagen nach der Wahlversammlung Beschwerde erhoben werden. Beide  
Entwürfe stimmen in dem Wahlreglement fast ganz überein.

### 3) Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeindevorstandes.

In Betreff des Gemeindevorstandes weichen beide Entwürfe wesentlich von einander ab. Nach dem R. G. besteht derselbe aus einem Bürgermeister, einem Beigeordneten, als dessen Stellvertreter, und einer Anzahl von Stadträthen, welche nach der Größe der Gemeinde verschieden ist. In Gemeinden unter 2500 Einwohnern sollen 2, unter 10,000 Einwohnern 3, unter 30,000 Einwohnern 4 Stadträthe erwählt werden, unter 100,000 Einwohnern 8 u. s. w. Es ist also hier die collegialische Einrichtung der Gemeindeverwaltung, welche bisher in den östlichen Provinzen bestand, beibehalten und auch auf die Rheinprovinz und Westphalen ausgedehnt werden. Für dringende Fälle aber wird nach §. 55. der Bürgermeister ermächtigt, die obliegenden Geschäfte vorläufig allein zu besorgen, muss aber dem Gemeindevorstand in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Bechlußnahme Bericht erstatten. Genso ist im Interesse der Einheit der Geschäftsführung die Zahl der Stadträthe beschränkt, und im Interesse der Willigkeit sind die Oberbürgermeister ganz befreit. In Übereinstimmung mit der collegialischen Verwaltung ist auch das Institut der Bezirksvorsteher in Gemeinden vor mehr als 2500 Einwohnern aus der Städte-Ordnung von 1808 beibehalten worden. Dagegen erklärt sich der R. G. entschieden gegen die collegialische Verwaltung. Eine collegialische Behörde, heißt es in den Motiven, war für die Ausführung um so unmöthiger, als auch in Betreff der Ausführung der Beschlüsse der Rath jedesmal derselben zur Seite steht und es folglich einer neuen Körperschaft dazu nicht bedarf, zumal da die Aufsicht und Entscheidung über die wichtigsten Gegenstände der Gemeindeversammlung oder größeren Körperschaften übertragen ist. Eine ausführende collegialische Behörde würde also nur hemmend in dem Gemeindeleben haben können. Eine solche Einrichtung hat sich in der Rheinprovinz, wo ein ähnliches Verhältniß zwischen Gemeinderath und Bürgermeister stattfindet, vollständig bewahrt und somit obigen Grundsatz thatfächlich Geltung verschafft.

(Fortsetzung folgt.)

### (Eingesandt.)

Es dürfte wohl endlich an der Zeit seyn, daß der Gemüthszustand einiger Mitglieder der preußischen Nationalversammlung untersucht und ihre Zurechnungsfähigkeit festgestellt werde. — Wenn Herr Krause in der Sitzung vom 21. v. Mts. den Mitgliedern der Rechten den Rath giebt: sie möchten, um sich vor Misshandlungen zu hüten, so stimmen, wie es das Volk wünsche, so weiß man in der That nicht, was man dazu sagen soll. Unter Volk versteht dieser Herr hienach die Berliner Straßensungen, die umherstreifenden Taschendiebe und Zuchthäuslinge, den durch Brauntwein und demokratische Wühlerien inflammirten sonstigen sogenannten Pöbel der Hauptstadt. Nur von diesem werden Deputirte beleidigt und gemischt behandelt, wird Rede- und Stimmfreiheit unterdrückt. Wenn die Nationalversammlung Beschlüsse fäße, wie sie das eigentliche Volk, die preußische Nation, wünscht, dann würden diese ganz anders ausfallen. Dem Herrn Krause kann die Versicherung gegeben werden, daß in den Provinzen, die doch auch einen Theil des Volkes bilden, die Indignation über das Benehmen der Majorität der Nationalversammlung den höchsten Grad erreicht hat, daß es in der Mark, in Pommern, in Ost- und Westpreußen, in Westphalen und Posen, und vielleicht selbst in dem Wahlkreise des ehrenwerthen Herrn Krause nur eines Mannes, eines Wortes, eines leisen Anstoßes bedarf, um den Gesetzgeber in Berlin die wahre Stimmung des preußischen Volkes, mit dessen Glück und Frieden die Herren ein frevelhaftes Spiel treiben, recht deutlich zu zeigen. — Wenn Herr Philipp's das Ministerium wegen Elbing interpellirt, wo von den Behörden Alles gethan, selbst Militair verwendet worden ist, um die entstandenen Unruhen zu dämpfen; wenn er dasselbe zu noch größerer Energie auffordert, um der Schlange der Reaction den Kopf zu zertragen, so hat dieser Deputirte den frechsten Verhöhnungen der Gesetze in der Hauptstadt gegenüber kein Wort der Missbilligung, kein Wort, die Behörde zu unterstützen, kein Wort, um die hundertköpfige Hydra der Anarchie unterdrücken zu helfen. — Wenn Herr Temme erklärt: der Berliner Pöbel, der die

Mitglieder der Rechten wie Wiener-Würstel an einer Schnur aufzureihen droht, stehe auf einer hohen Stufe der Bildung, vor dem brauche man sich nicht zu fürchten, wohl aber vor den 50,000 Mann Soldaten, die Berlin ernst halten: so hat Herr Temme einen hübschen Maßstab für seine eigene Bildung aufgestellt; möge er doch gefälligst angeben, welche Gewaltthärtigkeiten diese braven, bewunderungswerten Truppen gegen Mitglieder der Nationalversammlung ausgeübt haben, was sie gethan haben, den Herrn Temme und seine Meinungsgenossen einzuschütern? — Wenn Herr Waldeck, ein Mitglied des obersten Richter-Collegiums des Landes, die Arbeiter in seinen mächtigen Schutz nimmt, denen Verhöhnung jeder Gesetzlichkeit Lust und Vergnügen ist, die theure Maschinen zerstören, welche nur aufgestellt sind, um ihnen Arbeit zu verschaffen, die sich gegen die gesetzliche Macht thatfächlich auflehnen: so weiß man nicht, ob man mehr an dem Verstande, oder an dem Rechtssinn, oder an der Ehrenhaftigkeit dieses Herrn zweifeln soll. — Wenn andere Deputirte, berüchtigten Namens, von einer banquerott gewordenen Firma sprechen, von einer Krone, die das Volk am 18. März nur aus Gnade auf dem Haupt ihres erhabenen Trägers gelassen habe, so weiß das wahre preußische Volk solche Don-Quichotterie wohl zu beurtheilen, es weiß, daß keiner dieser Herren jetzt im Schauspielhause sähe, wenn das milde Herz und die Gnade des Königs ihm nicht die Thüre geöffnet, daß sie alle wie Spreu auseinanderstänken, vielleicht Zufluchtsorte, wie der neue Berliner Diogenes suchen würden, wenn die Brauen des Königlichen Auges sich zusammenzogen und sein Mund das quos ego! spräche. Wenn der Adler seine Schwingen regt, verkriechen sich die Vögel der Nacht. Der berühmte Steinische Antrag hat dies hinreichend bewiesen; es bedarf nur eines Armeebefehles, und die gestrenge Herren bücken sich mit äußerster Zufriedenheit. Doch! was helfen alle Worte! was helfen die vernünftigsten Vorstellungen! Die Leute haben Ohren, aber sie wollen nicht hören, sie wollen nicht verstehen und einsehen, was zum Frieden des Landes dient. Die Geschichte wird ihnen einst ihr Urtheil sprechen und ihre Namen der Nachwelt überliefern zum Abscheu und zur Verwünschung von Millionen! Die Provinzen fangen endlich an, einzusehen, wo hin die Abstimmungen in der Nationalversammlung nothwendig, unausbleiblich führen müssen. Es giebt in ihnen wohl nur wenige beschränkte Köpfe, die eine Reaction, d. h. eine Rückkehr zum Alten, für wünschenswerth, oder nur möglich halten. Alle wollen die Freiheit, eine vernünftige Freiheit, aber alle sehen auch ein, daß diese auf dem Wege, den die Gesetzgeber im Schauspielhause eingeschlagen haben, unmöglich ist. Überall in den Provinzen regt es sich und bewegt es sich. Im Friedeberger Kreise dachte bisher Niemand an Volksversammlungen und Vereine, man vertraute den Volksvertretern, ihrer Vaterlandsliebe, ihren redlichen Absichten. Jetzt aber, wo diese unseren Deputirten Schutz und Sicherheit verweigern, wo sie nichts thun, dem allgemeinen Elend, dem um sich greifenden Verderben zu steuern, jetzt hat sich auch hier ein Preußenverein für einstitutionelles Königthum gebildet, in wenigen Tagen viele hundert Mitglieder gewonnen, und wird deren noch Tausende gewinnen, denn unter den 42,000 Bewohnern des Kreises giebt es nicht hundert, die die Grundsätze und Tendenzen dieses Vereins nichttheilen. So sieht's in allen benachbarten Kreisen aus, so sieht's bis zur russischen Gräne aus, und die Herren im Schauspielhause dürfen nur noch eine Weile fortfahren, die heiligsten Gefühle des Volkes zu verleihen, die theuer bezahlte Zeit mit den elendesten

trivialsten Dingen hinzubringen, statt dem Lande eine brauchbare Verfassung und mit ihr Frieden, Ruhe und Wohlstand wiederzugeben, dann werden sie eine Reaction hervorrufen, der die bärigen Helden auf der Linken den Kopf nicht so leicht eindrücken werden.

### Die politische Gespensterfurcht.

Wenn du auf einem Brette über einen Abgrund gehst und neben dir rechts und links feste Geländer hast, so gehst du, ohne dich anzuhalten, furchtlos hinüber. Aber ohne Geländer fürchtest du dich, fällst auch wohl wirklich aus purer Furcht hinab. Wovor fürchtest du dich also? die Käze klettert auch ohne Geländer furchtlos über Abgründe, weil sie geschickt ist. Du fürchtest dich also vor deiner eigenen Uneschicklichkeit, vor deinem Mangel an Begabung. Und eben dieser Mangel macht dir auch jene Aufgabe tatsächlich gefährlich, welche an sich gar nicht gefährlich ist. Genau so ist es mit jeder anderen Furcht, mit der Furchtsamkeit überhaupt. Der Furchtende fürchtet sich allemal vor sich selbst, vor seiner eigenen Unfähigkeit, eine vorliegende Aufgabe theoretisch oder practisch, materiell oder geistig — zu bewältigen. Der Geschickte auf allen Gebieten, geistigen und körperhaften, kann leicht tapfer seyn.

Der Wilde und Ungebildete fürchtet Blitz und Donner, Sonnen- und Mondfinsternisse, — der naturwissenschaftlich Gebildete begreift diese Erscheinungen, und damit hört er auf, sie zu fürchten, und beginnt, sie nach Erfahrungsfähigen unschädlich zu machen. Der heutige Schiffsherr fürchtet das Verunglücken seiner Waaren nicht mehr, er versichert sie. Der ächte Steuermann fürchtet sich im Sturm nicht, sondern er nimmt sich doppelt zusammen, um ihm kraftvoll zu widerstehen. Daraus geht hervor, daß auch in rein idealen Dingen der Furchtsame sich nur vor seiner eigenen Dummheit oder Uneschicklichkeit fürchtet, und daß ihm eben dadurch die gefürchteten Dinge schädlich werden. Wer an den Teufel glaubt, für den ist er da, und wer sich vor Gespenstern fürchtet, dem erscheinen sie, den necken sie. Wer den Tod fürchtet, der stirbt in einem fort. Genau so ist es mit der sich jetzt so ungebührlich oft äußernden Furchtsamkeit in Betreff der eben allgemein gräßirenden politischen Fragen. Wie kann man sich z. B. vor der Anarchie oder Pöbelherrschaft, vor dem Umsturze fürchten, außer wenn man sich ihm nicht gewachsen fühlt? Wir leben gewissermaßen schon fast mitten in all' diesen Dingen, überall gibt es Leute, welche den Umsturz alles Bestehenden in Deutschland predigen, welche Recht, persönliche Sicherheit umstürzen wollen; aber wie weit sind sie denn mit ihren Predigten? Ich behaupte keck und die Erfolge haben es gelehrt, daß nur dem die Gefahr droht, dem die Einsicht in dieselbe bei Seiten gefehlt hat; wer bei Seiten ihre Quellen klar erkannt hat, für den besteht sie nicht mehr.

So und nicht anders ist es gegenwärtig auch mit der allgemeinen Geldnoth und war es im verflossenen Jahre mit der Getreidenoth. Es fehlt hent eben so wenig an Geld, als es vergangenes Jahr an Korn fehlte. Aber die Furchtsamen halten das baare Geld zurück, kündigen ihre Kapitale bei den Banquiers, ziehen ihre Sparkassengelder massenweise zurück, vergraben ihr Gold und Silber in den Kellern. — Und was erzielen sie damit? Eben das, was sie fürchten. Sie selbst werden arm, weil sie keine Zinsen mehr einnehmen, weil ihre Staatspapiere, ihre Hypotheken damit immer werthloser werden. Sie machen den Kaufmann, den Handwerker arm; sie machen Kaufende von Arbeitern brodlos, weil es zwar nicht an Arbeit fehlt, aber an Geld, um sie

auszuführen. — Und das Schlußresultat von Allem, was wird es seyn? Soll etwa dadurch bei den Besitzlosen die Achtung vor dem Eigenthume gesteigert werden, wenn durch die Furcht der Besitzenden Kaufende brodlos werden? Niemehr! — Sondern eben dadurch kann und muß die jetzige an vielen Orten bestehende richtungslose Aufregung und Unordnung eine bestimmte Richtung erhalten, die dem Furchtsamen am Schädlichsten werden wird.

Aber die Furcht hat mit andern Gemüthsbewegungen auch das gemein, daß sie die Sinnesorgane lähmt. Der Furchtende sieht und hört nicht mehr, weil sein Phantasiegebild an die Stelle der Wirklichkeit getreten ist. Er stößt seinen Freund, der ihm helfen, das heißt, ihn wieder zu sich bringen will, von sich zurück, um sich fortzufürchten. — Laßt Euch doch dies zu Herzen gehen! Uebet Vernunft und Billigkeit, prüft die Sachen, anstatt sie blind zu fürchten, laßt Euch nicht durch Gemüthsbewegungen imponieren und malt den Teufel nicht an die Wand, sonst kommt er!

Als in einem öffentlichen berühmten Unterrichtsinstitut zu Leipzig unlängst die Prüfungen abgehalten wurden, kamen die Fragen vor: „Wie nennt man Abendmahl mit einem andern Worte?“ — „Kommunion.“ — „Und Diesenigen, welche diese Feierlichkeit begehen?“ — Ohne sich zu besinnen rief ein Knabe: „Kommunisten.“

Am 21. Sonntag nach Trinitatis predigen in der Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Diac. Simon; Nachm. Herr Adj. Weiß.  
Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung.

Nach der Vermittagspredigt öffentliche Beichte und Abendmahl, gehalten vom Herrn Past. Schellbach.  
Neumarktkirche: Herr Pastor Triebel.  
Altenburger Kirche: Herr Pfarrverweser Kötterig.

### Kirchennachrichten von Merseburg.

**Dom.** Geboren: dem Trompeter Bäte ein Sohn. — Gestorben: dem Gensd'arm Förster, 43 J. alt, am Blutschlag.

**Stadt.** Geboren: dem Zimmermann Wolf eine Tochter; dem Schneider Stahler ein Sohn; dem Bürger und Uhrmacher Freund eine Tochter; eine außerehel. Tochter; ein außerehel. Sohn; eine außerehel. Tochter. — Gestorben: die hinterl. Witwe des Schmiedemüts. Walther, 61 J. alt, am nerv. Fieber; der älteste Sohn des Handarbeiters Albrecht, im 9. J., am Schlag; die hinterl. Witwe des Bürgers und Schuhmachers. Biebach, im 49. J., an Brustkrampf; der dritte Sohn des Kaufmanns Friedrich jun., 6 J. 3 M. alt, an Gehirnentzündung.

**Neumarkt.** Geboren: dem Mauertrüke ein Sohn. — Gestorben: der jüngste Sohn des Mühlnappens Kühne, im 1. J., an Krempfen.

**Altenburg.** Gestorben: der jüngste Sohn des Bzeug- und Leinwebermeisters Kunzel, 2 J. 9 M. alt, an Masern.

### Bekanntmachungen.

#### Licitations-Termin.

Die Anfuhr von 158 Schtrh. rohen Kies, aus den Kieslagern bei Holleben und Delitz a. B., und

158 Schtrh. Kohlensandsteinen, aus den Steinlagern daselbst,

zur Instandsetzung der Halle-Naumburger Straße zwischen Lauthstedt und Holleben, soll an die Mindestforderungen verlangt werden, wozu Termin auf

Freitag den 17. November d. J. s.,

Vormittags 11 Uhr,  
im Gasthöfe zu Delitz a. B. anberaumt ist.

Merseburg, den 6. November 1848.

Der Begebaumüster Schulze.

**Hausverkauf.**

Das der Commun Möritzsch gehörige Hirtenhaus soll in Folge der Separation und unter Genehmigung des Königl. Kreislandrats zu Merseburg Sonntags den 26. November d. J., Nachmittags um 2 Uhr, in der Schenke daselbst meistbietend öffentlich verkauft werden. Die Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht.

Möritzsch, den 31. October 1848.

Die Gemeinde daselbst.

**Auction in Halle a. d. Saale.**

Dienstag den 14. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen in der Pianoforte-Niederlage der Herren Steinräber et Comp., Barfüßerstr. Nr. 90., um einen schnelleren Geschäftsbetrieb zu bezeichnen:

4 Stück Instrumente, sehr gut gearbeitet und von schönem, vollem, gleichmäßig und klangreichem Tone, als: **1 grosser Concertflügel**, englischer Construction und Metallplatte, **1 Stuflügel**, deutscher Construction und Metallplatte, **1 kl. Flügel** und **1 taselförmiges Pianoforte**, meistbietend verkauft werden. (Die Instrumente stehen täglich zur Ansicht.)

J. H. Brandt,

Auctions-Commissar und Taxator.

In Bezug auf ebige Anzeige empfehle ich die zur Auction bestimmten Flügel und Pianoforte der Herren Steinräber et Comp. als sehr vorzüglich, sowohl hinsichtlich des schönen, vollen Tones, als auch der bequemen Spielart und der dauerhaften soliden Bauart derselben.

Dr. Nau,

Universitäts-Musikdirektor.

**Holz-Verkauf.**

Auf dem Rittergute Döhlitz a. d. S. bei Weißenfels, sollen den 26. November d. J., von Morgens 10 Uhr an, pp. 100 Stück rüsterne Stämme bis zur Länge von 40 Fuß und einer Stärke von 18 Zoll am Stamm-Ende, besonders für Wagner geeignet, so wie eine Partie lindenes Nutz- und Brennholz, gegen baare Zahlung öffentlich meistbietend versteigert werden.

**Holz-Auction.** Es sollen Montag den 20. November, Vormittags 9 Uhr, 117 Stück Pappeln und Ellern auf dem Gemeindeanger zu Gensan an den Meistbietenden verkauft werden.

Hauptmann, Richter.

**Logisvermietung.** Eine Stube nebst Küche und sonstigem Gesäß kann zum 1. Januar k. J. bezogen werden in der Unteraltenburg Nr. 758.

**Logisvermietung.** Eine Stube nebst Zubehör steht von jetzt an zu vermieten an ein lediges Frauenzimmer oder Witwe. Zu erfragen auf dem Dom Nr. 271.

**Anzeige.** Drei Stuben sind bei Unterzeichnetem vom 1. Januar 1849, wovon eine gleich bezogen werden kann, zu vermieten.

Auch sind bei demselben gute lange Pflaumenbäume zu haben.

Christian Bauer, Gärtner.

**Verloren.**

Der Finder eines am 6. d. M. abhanden gekommenen Siegelrings mit gravirtem rothen Stein wird gebeten, denselben in der Redaction dieses Blattes abzugeben.

**Einladung.** Künftigen Sonntag und Montag, als den 12. und 13. November, lädt zur Kirmes ergebnist ein Bündorf, den 9. November 1848. Horn.

**Dank.** Für die Theilnahme, welche bei dem meinen guten Vater betroffenen Unglücksfälle und während seines kurzen Krankenlagers so vielseitig bewiesen worden ist, so wie für die so zahlreiche Begleitung zu seiner Ruhestätte, sage ich meinen tiefgefühltsten Dank.

Schkopau, den 8. November 1848.

Otto v. Trotha, Domherr.

Bei mehreren Seiten her dazu veranlaßt, erlaube ich mir, Folgendes zur öffentlichen Kenntnisnahme zu bringen.

Das hiesige Mädchen-Institut, das seit einem halben Jahre unter meiner Leitung steht, kann, wenn die Kosten seiner Erhaltung nicht durch den Eintritt einer genügenden Anzahl neuer Schülerinnen gedeckt werden, nur noch bis Ostern 1849 fortbestehen. Von dem gegenwärtigen Stande der Anstalt hat die letzte öffentliche Prüfung Zeugniß abgelegt, und ich darf hinzufügen, daß die angestellten Lehrer gern bereit sind, mit allem Eifer und aller Treue auch fernherhin dem Institute ihre Kräfte zu widmen und frühere Mängel, die ihren Grund in dem leider allzu häufigen Lehrwechsel fanden, immer mehr zu beseitigen. Ich bin zu dieser Anzeige geneigkt, um dadurch der Bitte den Weg zu bahnen, daß diejenigen Eltern, welche ihre Kinder zu Ostern dem Institute anvertrauen wollen, sich deshalb bereits bis Mitte nächsten Monats bei mir melden möchten. Dies ist bei den äuferen Verhältnissen des Instituts nothwendig, da es sich schon zu Weihnachten entschieden haben muß, ob dasselbe noch länger fortbestehen könne, oder nicht. Sollte sich die genügende Anzahl von Schülerinnen bis dahin nicht finden, so muß das Institut jedenfalls zu Ostern geschlossen werden; im entgegengesetzten Falle aber würde es unter den früheren Bedingungen fortbestehen, wenach das Schulgeld in der ersten und zweiten Klasse vierteljährlich præn. 4 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. und in der dritten 2 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. beträgt und außerdem für jedes Kind, das an den Unterrichten in weiblichen Handarbeiten Theil nimmt, vierteljährlich 22 Sgr. 6 Pf. gezahlt wird. Wenn drei Schwestern zugleich die Anstalt besuchen, so beträgt das Schulgeld für die dritte nur die Hälfte. Die Eltern übernehmen sonst nur noch die Verpflichtung, daß etwaige Ausscheiden ihrer Kinder ein halbes Jahr vorher anzugeben. Für Auswärtige diene noch zur Nachricht, daß Madame Hauschild, welche die weibliche Aufsicht im Institute führt, gern bereit ist, einige Mädchen unter annehmlichen Bedingungen bei sich aufzunehmen.

Merseburg, den 9. November 1848.

K. Weiß, Adj. min.

**Durchschnittsmarktpreise vom Monat October.**

		thl.	sg.	pf.		thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	2	—	9	Kalbfleisch Pfund	—	2	3
Roggen	=	1	3	6	Schöpseifl.	=	—	3
Gerste	=	1	1	7	Schweinesifl.	=	—	4
Hafer	=	—	18	4	Butter	=	—	8
Erbien	=	1	8	9	Brauttrein Ltr.	=	—	4
Linsen	=	2	6	3	Bier	=	—	9
Kartoffeln	=	—	18	6	Heu Centner	=	—	25
Kindfleisch Pfund	=	3	3	3	Stroh Schock	4	5	—

 Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Montag Abend gefällig einzusenden.

Druck und Verlag von Lebischschen Erben. Redigirt von Karl Jürgen in Merseburg.